

d. 3327

Vd  
3420

# Reglement,

wornach sich

an dem

## Chur-Fürstl. Sächß. Hof

wegen der

## Gala- und Trauer-Tage

zu achten.



1875



Reglement

des

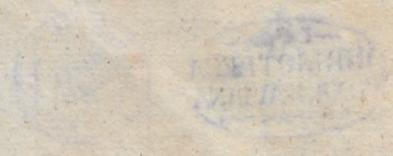
von

Ernst August, Herzog von Sachsen-Weimar

1714

Geistl. und weltl. Schulen

in





## Eintheilung

Der Chur- Fürstl. Sächsischen Hof- Ordnung de  
Anno 1764. in Classen, nach welchen die Hof-  
Uniforme- Kleidung anzulegen.

### Erste Classe,

erstrecket sich

bis auf die Titular- würccklichen Geheimen Räthe inclusive;  
trägt

doppelte Stickerey à la Bourgogne.

### Zweyte Classe,

erstrecket sich

vom Ober- Stallmeister inclusive bis mit dem Ober- Berg-  
Hauptmann;

trägt

einfache Stickereyen.

### Dritte Classe,

erstrecket sich

von den Cammerherren inclusive bis mit denen Ober-  
Steuer- Einnehmern;

trägt

doppelte Chamarrirung à la Bourgogne.

Vierte

## Vierte Classe,

erstreckt sich

von denen Cammer-Zunckern inclusive bis mit denen Ober-  
Aufsehern in der Nieder-Lausitz und Weissen-  
felsischen Aemtern;

trägt

eine einfache breite Chamarirung.

## Fünfte Classe,

erstreckt sich

von dem Ober-Land-Baumeister inclusive bis mit denen  
Räthen, so von keinem Collegio benennet, als  
dem Beschluß der Hof-Ordnung;

trägt

eine schmale Einfassung.



**D**ennach der Durchlauchtigste Fürst  
und Herr, Herr Xaverius,  
Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen zc.  
Hertzog zu Sachsen zc. der Chur Sachsen Ad-  
ministrator, nicht nur in der Chur-Fürstl. Sächs. Hof-  
Ordnung einige abgeänderte Einrichtungen getroffen, son-  
dern auch gnädigst beliebet haben, daß die in nur besagter  
Hof-Ordnung begriffene Personen an Gala-Tagen in einer  
gewissen von Ihnen geordneten Uniforme - Kleidung bey  
Hofe erscheinen sollen;

Als ist auf höchstgedachter Sr. Königl. Hoheit, in  
Vormundschaft Sr. Chur-Fürstl. Durchl. ertheilten  
gnädigsten Befehl, sowohl wegen der Gala-Tage selbst, als  
der an selbigen nach gewissen Classen zu tragenden Kleidung,  
folgendes gebührend in Acht zu nehmen:

I.

Wird hinkünftig allein an dem Geburts- und dem Mah-  
mens - Tage derer am Orte des Hof-Lagers anwesenden  
Herrschaften vom Chur-Haus, von dem zehenden Jahre ih-  
res Alters an, mithin von dem Tage, da Sie solches errei-  
chet, nicht minder an denen hohen Fest-Tagen die Gala, so  
wie zu ordentlichen jährlichen Trauer-Tagen, die Trauer,  
bey Hofe jedesmahl besonders angesaget.

2.

An denen Tagen, zu welchen solchergestalt Gala angefa-  
get worden, wird eine Hof-Uniforme - Kleidung angeleget,  
und damit auf bevorstehenden 23.<sup>ten</sup> Decembris dieses Jah-  
res, als Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Geburts - Tag,  
der Anfang gemacht.

B

3. Diese

## 3.

Diese bestehet in einem rothen Kleide, dergleichen Weste und Bein-Kleidern, mit weißem seidnen Unterfutter, doppelt oder einfach mit Gold gestickt, und doppelt, einfach, oder schmal, mit Gold bordirt, wie solches einem jeden nach den in der Anfüge sub C ausgedrückten fünf Classen der Hof-Ordnung zukömmt, auch die Muster der Stickerereyen und Tressen im Chur-Fürstl. Ober-Hof-Marschall-Amte zu ersehen sind.

Jedem stehet frey, solche Kleidung im Winter von Tuch, im Sommer aber von wollenen Camlot, auch in beyderley Jahres-Zeiten, seines Gefallens, mit einer seidnen Weste machen zu lassen.

Dahingegen wird nothwendig erfordert, daß alle darzu gebrauchende Waaren im Lande gefertigt seyn müssen, und ist das inländische Tuch, Camlot, Unterfutter oder sonstiger seidener Zeug und Tressen vor der Hand bey dem allhiefigen Negotianten, dem Commerciën-Rath, Sahr, in Bor-rath zu finden, die Stickerereyen aber werden voriezo vom Hofsticker, Johann Wiedemann, im Chur-Fürstl. Palais, gefertigt. Jedoch ist niemand an dieselben, oder sonst an einen Kaufmann, Fabricanten oder Sticker gebunden, sondern es ist genug, daß nöthigen Falls bescheiniget werden könne, wie Tuch, Camlot, Unterfutter oder sonstiger seidener Zeug, Stickererey und Tressen wirklich innerhalb Landes gefertigt, oder wenigstens von dem, der solche träget, dafür erkaufet worden, inmassen sodann der Verkäufer dafür fern-er zu haften hat.

## 4.

Ist zwar jedem nachgelassen, die, bey Publication dieses, bereits besitzenden Gala-Kleider, auch an besagten Gala- und Fest-

Fest-Tagen fortzutragen, da hingegen alle diejenigen, welche nach gegenwärtigem Reglement, die Hof-Uniforme zu tragen haben, wenn sie an solchen Tagen in einem neuen Kleid bey Hof erscheinen wollen, dasselbe nach der vorgeschriebenen Regel fertigen lassen müssen.

5.

Erscheinen alle zum Militair-Stand gehörige und mit einer Militair-Uniforme versehene Personen auch an vorbemeldeten Tagen anders nicht bey Hofe, als in solcher ihrer Militair-Uniforme-Kleidung, tragen aber überdem an solchen Tagen die Feld-Binde.

6.

Die als Cammerherren oder Cammer-Zuncker in der Aufwartung stehenden Militares tragen ferner auch an diesen Tagen die Militair-Uniforme-Kleidung, jedoch, solange sie in sothaner Aufwartung stehen, ohne Feld-Binden.

7.

Die Leib-Medici, die Ober-Consistorial-Räthe, ingleichen die Assessores des Ober- und Hof-Gerichts, so Doctores juris sind, können an den benannten Tagen in schwarzen Kleidern bey Hofe erscheinen.

8.

Denen zur Jägeren gehörigen Personen bleibt, ihre Jagd-Uniforme an mehr besagten Tagen zu tragen, ebenfalls nachgelassen, jedoch daß selbige, da sie neue anschaffen, von Land-Waaren zu fertigen.

9. Niemand,

9.

Niemand, welcher nicht in der neuen Hof-Ordnung begriffen, mag die Hof-Uniforme-Kleidung anlegen, und wird

10.

Der Gebrauch der zur Hof-Uniforme vorgeschriebenen Muster von Stickerereyen und Tressen, sonst jedermann ausdrücklich untersaget. Uebrigens ist

11.

Sothane Uniforme in der Art. 4. geordneten Masse am Orte des Hof-Lagers jedesmahl, wenn Gala bey Hofe angesaget, anzulegen, dahingegen selbige anderwärts an den benannten Tagen zu tragen, in der Willkühr eines jeden stehet, der dessen sonst, nach obangezogenen Classen der Hof-Ordnung, berechtigt ist.

12.

Werden, obgedachter massen, so wie die Gala-Tage, also ebenfalls nicht nur ansserordentliche Hof-Trauren, sondern auch die ordentlichen Trauer-Tage jedesmahl besonders angesaget, es sey nun, daß die schwarze Kleidung auf einen oder mehrere Tage anzulegen.

Dresden, den 6. Octobr. 1764.

Chur-Fürstl. Sächß. Ober-Hof-  
 Marschall-Amt.

Vd  
3420

# Reglement,

wornach sich

an dem

## Kürstl. Sächs. Hof

wegen der

## und Trauer-Tage

zu achten.



1975